

Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) der Stadt Datteln vom 15.12.2015

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.08.2013 (BGBl I S. 3313), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV.NRW. 1981, S. 48), geändert durch Artikel 234 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 274) sowie § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV.NRW. 1980, S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV.NRW. S. 765), hat der Rat der Stadt Datteln in seiner Sitzung am 20.10.2015 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Verkehrsraum der Stadt Datteln werden, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten durch Verkehrszeichen vorgeschrieben ist, Parkgebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Parkgebühren

Die gebührenpflichtige Zeit beginnt montags bis samstags um 09.00 Uhr. Sie endet montags bis freitags um 18.00 Uhr und samstags um 13.00 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen sowie an den vier Samstagen vor Weihnachten wird keine Gebühr erhoben.

Ausnahmen von diesen gebührenpflichtigen Parkzeiten sind im Einzelfall zulässig und werden jeweils auf den Tarifschildern vor Ort angegeben.

Die Parkgebühren betragen

1. auf den Parkplätzen am Stadtbad je angefangene 30 Minuten 0,25 € und
2. im übrigen Stadtgebiet je angefangene 15 Minuten 0,25 €.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum. Die Parkgebühren sind zu Beginn der Parkzeit fällig und entsprechend der gewählten Parkdauer im Voraus zu entrichten.

§ 4 Dauerparken

1. Bewohner und Beschäftigte, die im Bereich einer Parkraumbewirtschaftung wohnen bzw. arbeiten, können beim Ordnungsamt eine Befreiung nach § 46 Abs. 1 Nr. 4a der Straßenverkehrsordnung von der Parkschein- oder Parkscheibenpflicht für einzelne Bereiche beantragen.

Die monatliche Gebühr für die Ausnahmegenehmigung beträgt:

- a) für Bewohner 20,00 € und
- b) für Beschäftigte 20,00 €.

Die Gebühr kann unter gleichzeitiger Einschränkung der Parkzeiten angepasst werden.

2. Ärzte, Pflegedienste und Gewerbetreibende können zur Ausübung ihres Berufes beim Ordnungsamt eine Befreiung nach § 46 Abs. 1 Nr. 4a der Straßenverkehrsordnung von der Parkschein- oder Parkscheibenpflicht im Stadtgebiet Datteln beantragen.

Die monatliche Gebühr für die Ausnahmegenehmigung beträgt 5,00 €.

3. Schülerinnen und Schüler des Comenius-Gymnasiums und des Berufskollegs Ostvest können beim Ordnungsamt eine Befreiung nach § 46 Abs. 1 Nr. 4a der Straßenverkehrsordnung von der Parkschein- oder Parkscheibenpflicht an der Friedrich-Ebert-Straße und dem Stadtbad beantragen, sofern sie die Anspruchsvoraussetzungen nach der Schülerfahrkostenverordnung erfüllen.

Die monatliche Gebühr für die Ausnahmegenehmigung beträgt 5,00 €.

Die Ausnahmegenehmigung kann für 3, 6, 9 oder 12 Monate beantragt werden und muss spätestens 14 Tage vor Ablauf verlängert werden.

Die Gebühr ist vor der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu entrichten.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht. Auch nach der Entrichtung der Gebühr kann durch die Ausnahmegenehmigung kein Anspruch auf einen Stellplatz abgeleitet werden.

§ 5 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren vom 30.09.2015 außer Kraft.



Stadt Datteln
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde